



Hochschule des Bundes
für öffentliche
Verwaltung

Crashkurs:

- **Staatsrecht** -



Herzlich Willkommen

zum

Crashkurs

am heutigen

Dienstag, den 7. März 2023

im

Staatsrecht

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Themen der heutigen Veranstaltung

Folgende Schwerpunkte werden vertieft:

- 
- Grundlagen
 - Staatsstruktur
 - Staatsorgane
 - Gesetzgebung
 - Übungsklausur



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Vorüberlegungen

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Vorüberlegungen

Gutachtenstil:

1. Obersatz

→ Hypothese: Es wird ein bestimmtes, die Fragestellung beantwortendes Ereignis als möglich hingestellt.

2. Definition

→ Untersuchungsprogramm: Es werden die Voraussetzungen gesammelt, bei deren Vorliegen man zu dem unter dem Obersatz vorgeschlagenen Ergebnis kommt.

3. Subsumtion

→ Prüfung, ob die Voraussetzungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten zur Deckung gebracht werden können.

4. Ergebnis

→ Feststellung, ob die Fragestellung des Obersatzes durch die Subsumtion bestätigt oder widerlegt wird.

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Vorüberlegungen

Auslegung von Gesetzen

- ❖ Historische Auslegung
- ❖ Grammatikalische Auslegung
- ❖ Systematische Auslegung
- ❖ Teleologische Auslegung

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Vorüberlegungen

Gesetzgebungskompetenz des Bundes

❖ **Geschriebene Bundeskompetenzen**

- ❖ Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, Art. 71, 73 GG
 - Länder haben nur dann Gesetzgebungskompetenz, wenn durch Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt
- ❖ Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Art. 72, 74 GG
 - Länder haben Gesetzgebungskompetenz, wenn Bund von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht

❖ **Ungeschriebene Kompetenztitel des Bundes**

- ❖ Kompetenz kraft Sachzusammenhang
 - wenn eine dem Bund ausdrücklich zugewiesene Materie nicht geregelt werden kann, ohne dass eine nicht ausdrücklich zugewiesene Materie mitgeregelt wird
- ❖ Annexkompetenz
 - Neben- und Hilfsgebiete, die keine eigene Sachmaterie darstellen, sondern nur die Vorbereitung oder Durchführung eines Sachgebiets betreffen
- ❖ Kompetenz kraft Natur der Sache
 - besteht nur bei Sachgebieten, die logisch zwingend nur durch den Bund und bundeseinheitlich erfolgen können

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Vorüberlegungen

Aufbau Verfassungsmäßigkeitsprüfung:

Formelle Verfassungsmäßigkeit

1. Gesetzgebungskompetenz
2. Gesetzgebungsverfahren
3. Form

Materielle Verfassungsmäßigkeit

1. Vereinbarkeit mit Grundrechten
2. Vereinbarkeit mit Staatsgrundlagenbestimmungen
3. Vereinbarkeit mit sonstigem Verfassungsrecht



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 1: Grundlagen – Fragen



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 1: Grundlagen – Fragen

Frage 1

Welches sind die drei Elemente, die nach Jellinek den Staat konstituieren?

Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 1: Grundlagen – Fragen



Frage 2

Wie heißt die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und seit wann gilt sie?

Grundgesetz (GG); seit 1990, in den westlichen Bundesländern bereits seit 1949, im Saarland seit 1957.

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 1: Grundlagen – Fragen



Frage 3

In welche beiden großen Abschnitte teilt man die Verfassung ein?

Grundrechte: Art. 1-19 (+ 33, 38, 101, 103, 104 = grundrechtsgleiche Rechte); Staats-organisation: Art. 20-146.

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 1: Grundlagen – Fragen



Frage 4

Welches Gericht entscheidet über die Auslegung der deutschen Verfassung?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe.

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 1: Grundlagen – Offene Fragerunde





Crashkurs:

- Staatsrecht -



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Fragen



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Fragen



Frage 1

Warum wird bis in alle Zeit „alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen“ (Art. 20 GG)?

Weil Art. 20 GG nicht änderbar ist, siehe Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG.

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Fragen



Frage 2

Was besagt das „Homogenitätsprinzip“ und wo ist es geregelt?

Übereinstimmung der Verfassungsprinzipien zwischen
Grundgesetz und Landesverfassungen (Art. 28 Abs. 1 GG)

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Fragen



Frage 3

Was besagt die Wesentlichkeitstheorie des BVerfG?

Alle wesentlichen Entscheidungen müssen vom Parlament getroffen und dürfen nicht an die Exekutive verwiesen werden (Vorbehalt des Gesetzes).

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Fragen



Frage 4

Was ist der Kerngedanke des Rechtsstaatsprinzips?

Die Gewaltenteilung.

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Übungsfall



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Übungsfall – Sachverhalt

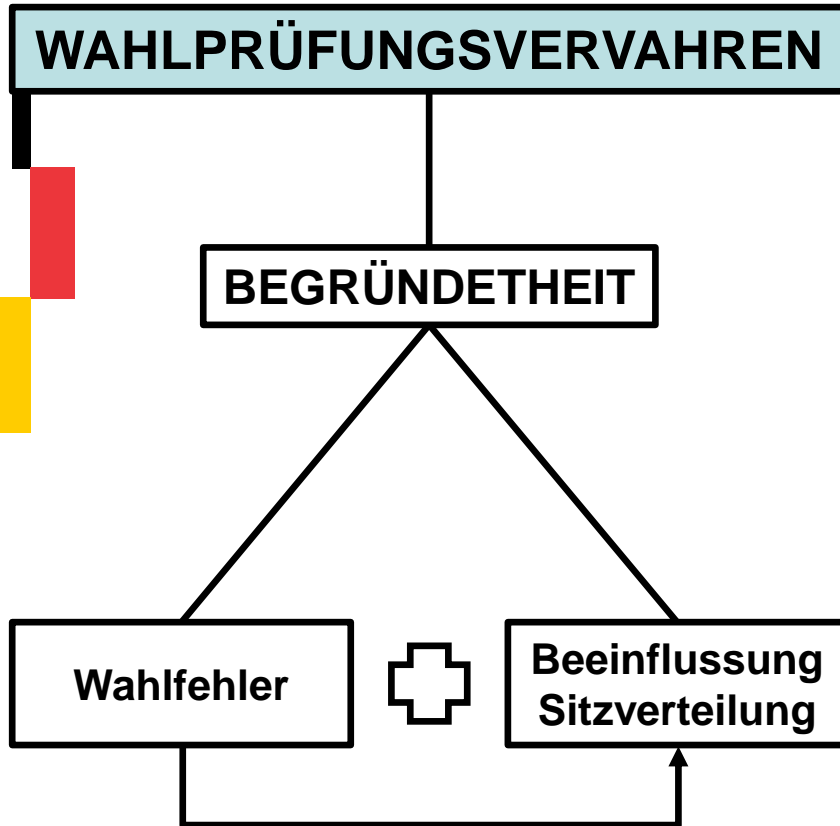
Nachdem das Ergebnis der Bundestagswahl bekannt gegeben wird, beschwert sich der Wahlberechtigte Z beim Bundestag. Die Wahl sei weder „geheim“ noch „frei“ abgelaufen. Er führt aus, dass sich seine Nachbarn auf ihrer Homepage öffentlich dazu bekannt hätten, die X-Partei zu wählen. Ein solches Preisgeben sei schließlich auch im Wahllokal nicht erlaubt, denn man müsse seine Wahlentscheidung geheim treffen, „und das aus gutem Grund“, wie Z sagt. Außerdem sei er am Wahlsonntag beeinflusst worden. Während seines Spazierganges zum Wahllokal hätte er das Stadtzentrum durchquert. Dort hingen so viele Plakate der X-Partei, dass er geradezu gezwungen wurde, diese anzuschauen und zu lesen. Z kann den Bundestag jedoch nicht überzeugen. Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Darüber ist Z sehr brüskiert. Innerhalb einer Woche sammelt er über 100 Unterschriften von wahlberechtigten Freunden, die die Lage ebenso einschätzen. Seine Argumentation und die Unterschriftenliste sendet Z sofort an das Bundesverfassungsgericht.

Ist die Beschwerde des Z begründet?

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Übungsfall – Lösungsskizze





Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Übungsfall – Lösungsskizze

Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in **allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher** und **geheimer** Wahl gewählt.

I. Wahlfehler

II. Beeinflussung Sitzverteilung



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Übungsfall – Lösungsskizze

Geheim bedeutet, dass man niemandem erzählen muss, wen man gewählt hat. Deswegen gibt es auch Wahlurnen und eine Wahlkabine.

- I. **Wahlfehler**
 1. **Geheimheit der Wahl**
 2. **Freiheit der Wahl**
- II. **Beeinflussung Sitzverteilung**



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Übungsfall – Lösungsskizze

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

I. Wahlfehler

1. Geheimheit der Wahl

→ Stimmabgabe im Wahllokal geheim

2. Freiheit der Wahl

II. Beeinflussung Sitzverteilung



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Übungsfall – Lösungsskizze

Frei bedeutet, dass die Wähler frei sein müssen in ihrer Wahlentscheidung, niemand darf auf sie Druck ausüben.

I. Wahlfehler

1. Geheimheit der Wahl (-)

- Stimmabgabe im Wahllokal geheim
- Äußerungen von Art. 5 GG gedeckt

2. Freiheit der Wahl

II. Beeinflussung Sitzverteilung



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Übungsfall – Lösungsskizze

§ 32 Abs. 1 BWahlG

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

I. Wahlfehler

1. Geheimheit der Wahl (-)

- Stimmabgabe im Wahllokal geheim
- Äußerungen von Art. 5 GG gedeckt

2. Freiheit der Wahl

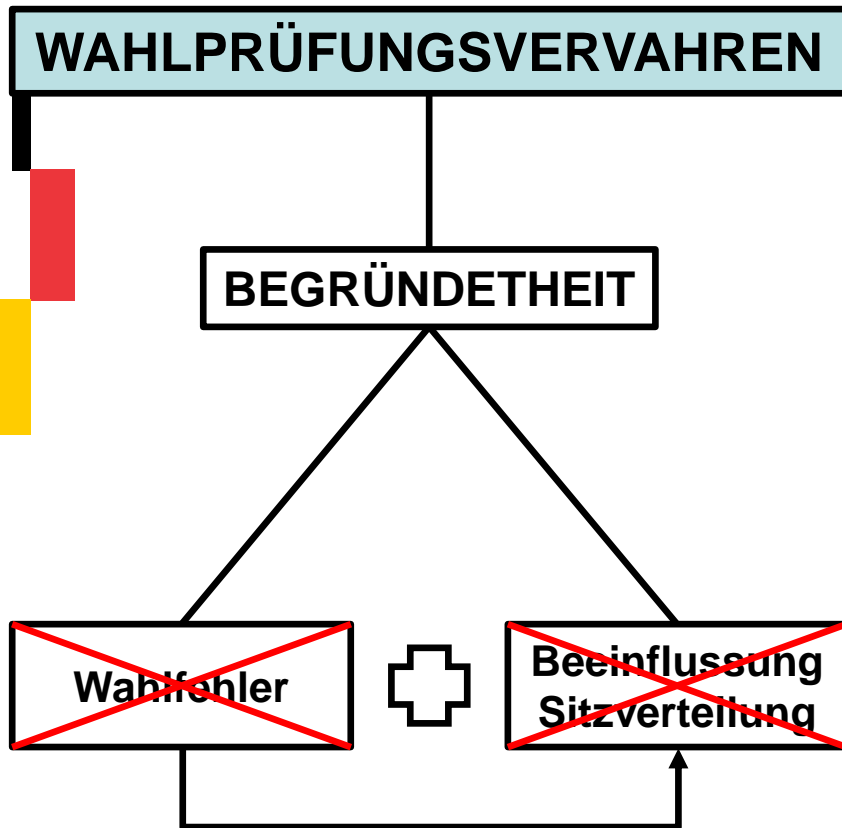
- Kein unzulässiger Druck zur Stimmabgabe

II. Beeinflussung Sitzverteilung

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Übungsfall – Lösungsskizze



- I. **Wahlfehler (-)**
 1. **Geheimheit der Wahl (-)**
 - Stimmabgabe im Wahllokal geheim
 - Äußerungen von Art. 5 GG gedeckt
 2. **Freiheit der Wahl (-)**
 - Kein unzulässiger Druck zur Stimmabgabe
 - Kein Verstoß gg. § 32 BWG
- II. **Beeinflussung Sitzverteilung (-)**
 - Keine Beeinflussung mangels Wahlfehlers



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Übungsfall – Lösungsskizze

I. Wahlfehler (-)

1. Geheimheit der Wahl (-)

- Stimmabgabe im Wahllokal geheim
- Äußerungen von Art. 5 GG gedeckt

2. Freiheit der Wahl (-)

- Kein unzulässiger Druck zur Stimmabgabe
- Kein Verstoß gg. § 32 BWG

II. Beeinflussung Sitzverteilung (-)

- Keine Beeinflussung mangels Wahlfehlers

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien – Offene Fragerunde





Crashkurs:

- Staatsrecht -



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Fragen



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Fragen



Frage 1

Was ist „Immunität“?

Schutz vor Strafverfolgung (Art. 46 Abs. 2 GG).

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Fragen



Frage 2

Wie viele Stimmen hat jedes Land im Bundesrat?

Das kommt auf seine Einwohnerzahl an: Zwischen 3 und 6 Stimmen.

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Fragen

Frage 3

Wo ist die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers normiert?

In Art. 65 GG.

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Fragen



Frage 4

Welches Gremium wählt den Bundespräsidenten?

Die Bundesversammlung (Art. 54 GG).



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Übungsfall



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Übungsfall – Sachverhalt

Der Abgeordnete Kristian Kritik (K) erklärt im Bundestag: „Die Bundesregierung ist am Ende. Das sieht man schon daran, dass Finanzminister Sigi Spar (S) auf einen Posten bei der Deutschen Bank wechseln will. Selbst Sigi Spar hat also kein Vertrauen mehr in die Politik des Bundeskanzlers!“

Sigi Spar möchte diese Kritik nicht auf sich sitzen lassen. Er will eine Unterlassungsklage gegen K anstrengen. Der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank, Peter Peanut (P), dementiert eine Anwerbung des Finanzministers. Um die „absurde Falschmeldung des K richtig zu stellen“ will er selbst vor dem Bundestag sprechen.

Schließlich verlangt die Z-Fraktion, die bei der letzten Wahl 7 % bekommen hat, die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses mit dem Thema: „Wechselpläne des Finanzministers“. Die anderen Fraktionen sind gegen einen solchen Ausschuss.

Wer wird mit seinem Begehren Erfolg haben?

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Übungsfall – Lösungsskizze

WER WILL HIER WAS?

S will Unterlassungsklage

P will Rederecht

Z will U-Ausschuss





Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Übungsfall – Lösungsskizze

Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG

Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden.

Indemnität

Art. 46 Abs. 2 GG

Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

Immunität

- I. Unterlassungsklage des S gegen K
- II. Wunsch des P auf Rederecht im BTag
- III. Einsetzung U-Ausschuss

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Übungsfall – Lösungsskizze

Art. 43 Abs. 2 GG

Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

- I. **Unterlassungsklage des S gegen K (-)**
→ Indemnität, Art. 46 GG
- II. **Wunsch des P auf Rederecht im BTag**
- III. **Einsetzung U-Ausschuss**



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Übungsfall – Lösungsskizze

Art. 44 Abs. 1 GG

Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt.

- I. **Unterlassungsklage des S gegen K (-)**
→ Indemnität, Art. 46 GG
- II. **Wunsch des P auf Rederecht im BTag (-)**
→ Mitglieder BTag, BReg, BRat, Art. 43 GG
- III. **Einsetzung U-Ausschuss (-)**
→ $\frac{1}{4}$ der MdB erforderlich, Art. 44 GG



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Übungsfall – Lösungsskizze

- I. **Unterlassungsklage des S gegen K (-)**
→ Indemnität, Art. 46 GG
- II. **Wunsch des P auf Rederecht im BTag (-)**
→ Mitglieder BTag, BReg, BRat, Art. 43 GG
- III. **Einsetzung U-Ausschuss (-)**
→ $\frac{1}{4}$ der MdB erforderlich, Art. 44 GG

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 3: Staatsorgane – Offene Fragerunde





Crashkurs:

- Staatsrecht -



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Fragen



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Fragen



Frage 1

Wer kann Gesetzesinitiativen starten?

Bundesregierung, Bundesrat, die Mitte des Bundestages (Art. 76 Abs. 1 GG).

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Fragen

Frage 2

Wie viele Beratungen (= Lesungen) erfolgen über ein Gesetz im Bundestag?

Drei (§§ 78 ff. GOBT).

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Fragen



Frage 3

Was passiert zwischen der ersten und zweiten Lesung?

Der Gesetzesentwurf wird in den Ausschüssen beraten.

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Fragen



Frage 4

Was kann der Bundestag tun, wenn der Bundesrat ein Einspruchsgesetz ablehnt?

Der Bundestag kann diesen Einspruch überstimmen.

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Übungsfall



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Übungsfall – Sachverhalt

Die Bundesregierung hat schlechte Erfahrungen mit dem Bundesrat gemacht, der ihre Gesetzesentwürfe ständig ablehnt. Deshalb möchte sie die Länder abschaffen. Sie bringt ein „Gesetz zur Neuordnung der Republik“ in den Bundestag ein. Eine Beteiligung des Bundesrates sieht die Bundesregierung nicht als erforderlich an. Der Bundestag nimmt das Gesetz mit einfacher Mehrheit an.

Der Bundestagspräsident überreicht das Gesetz gleich dem Bundespräsidenten, da der Bundesrat „ja nun logischerweise – nach seiner Auflösung – nicht mehr mitwirken kann“. Der Bundespräsident fertigt das Gesetz nach einer Gegenzeichnung des Bundeskanzlers aus und verkündet es im Bundesgesetzblatt.

Welche Schritte im Verfahren sind nicht verfassungsgemäß?

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Übungsfall – Lösungsskizze

VERFAHRENSCHRITTE?

Mitwirkung Bundesrat

Verfassungsänderung

Prüfpflicht Bundespräsident





Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Übungsfall – Lösungsskizze

Art. 76 Abs. 2 S. 1 GG

Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.

- I. Mitwirkungsrechte BRat
- II. Verfassungsänderung
- III. Prüfpflicht Bundespräsident



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Übungsfall – Lösungsskizze

Art. 79 Abs. 2 GG

Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

- I. **Mitwirkungsrechte BRat (-)**
→ Zuleitung G-Entwurf an BRat, Art. 76 GG
- II. **Verfassungsänderung (-)**

- III. **Prüfpflicht Bundespräsident**



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Übungsfall – Lösungsskizze

Art. 79 Abs. 3 GG

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

I. Mitwirkungsrechte BRat (-)

→ Zuleitung G-Entwurf an BRat, Art. 76 GG

II. Verfassungsänderung

→ 2/3-Mehrheit, Art. 79 Abs. 2 GG

→ Zustimmung BRat, Art. 79 Abs. 2 GG

III. Prüfpflicht Bundespräsident



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Übungsfall – Lösungsskizze

Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG

Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

- I. **Mitwirkungsrechte BRat (-)**
→ Zuleitung G-Entwurf an BRat, Art. 76 GG
- II. **Verfassungsänderung (-)**
→ 2/3-Mehrheit, Art. 79 Abs. 2 GG
→ Zustimmung BRat, Art. 79 Abs. 2 GG
→ Ewigkeitsklausel, Art. 79 Abs. 3 GG
- III. **Prüfpflicht Bundespräsident (-)**
→ Formelles Prüfungsrecht führt zur Prüfpflicht

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Übungsfall – Lösungsskizze

- 
- I. **Mitwirkungsrechte BRat (-)**
 - Zuleitung G-Entwurf an BRat, Art. 76 GG
 - II. **Verfassungsänderung (-)**
 - 2/3-Mehrheit, Art. 79 Abs. 2 GG
 - Zustimmung BRat, Art. 79 Abs. 2 GG
 - Ewigkeitsklausel, Art. 79 Abs. 3 GG
 - III. **Prüfpflicht Bundespräsident (-)**
 - Formelles Prüfungsrecht führt zur Prüfpflicht

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren – Offene Fragerunde





Crashkurs:

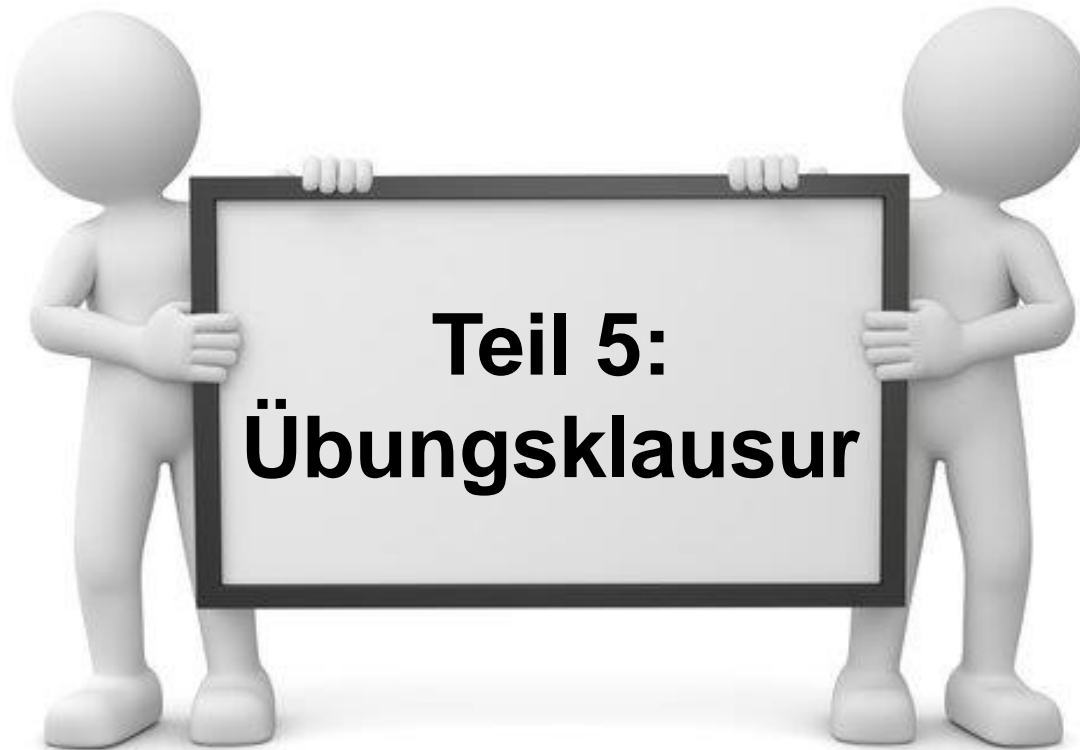
- Staatsrecht -





Crashkurs:

- Staatsrecht -



Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 5: Übungsklausur



Crashkurs:

- Staatsrecht -

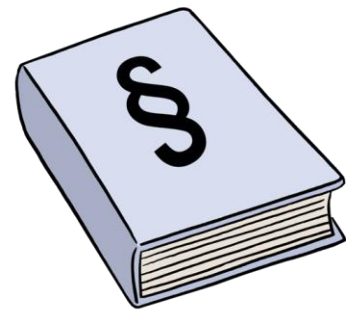
Teil 5: Übungsklausur – Sachverhalt

Bundestag und Bundesrat haben ein „Gesetz zur Bekämpfung von Terrorismus“ beschlossen. Nach diesem Gesetz ist die Bundespolizei zur Abwehr von länderübergreifenden Gefahren des internationalen Terrorismus zuständig. Nun liegt das Gesetz beim Bundespräsidenten (B) zur Verkündung. B hat Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Es enthalte viele Grundrechtseingriffe und sei überdies nicht verhältnismäßig. Schließlich gebe es auch keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes dafür. B weigert sich, das Gesetz zu verkünden.

Handelt B rechtmäßig?

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Rechtsgrundlagen

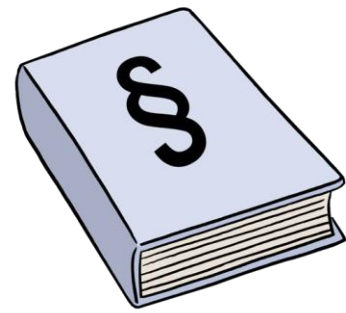
Art. 56 S. 1 GG:

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Crashkurs:

- Staatsrecht -



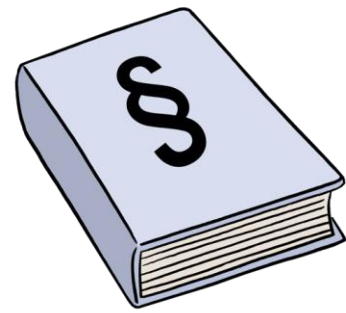
Teil 5: Übungsklausur – Rechtsgrundlagen

Art. 61 Abs. 1 S. 1 GG:

Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen.

Crashkurs:

- Staatsrecht -



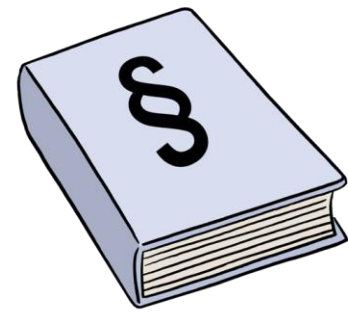
Teil 5: Übungsklausur – Rechtsgrundlagen

Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG:

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

Crashkurs:

- Staatsrecht -



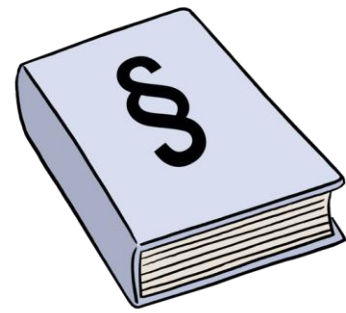
Teil 5: Übungsklausur – Rechtsgrundlagen

Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG:

Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Crashkurs:

- Staatsrecht -



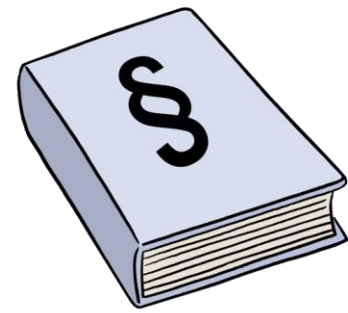
Teil 5: Übungsklausur – Rechtsgrundlagen

Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG:

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Rechtsgrundlagen

Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG:

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über die Auslegung dieses Grundgesetzes bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages.

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Grundsatz

Prüfungspflicht

Gibt es für den Bundespräsidenten eine
Verpflichtung zur Ausfertigung?

Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG

Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze ***werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt*** und im Bundesgesetzblatte verkündet.

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Grundsatz

Prüfungspflicht

Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG

Die **nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen** Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet.

→ **formelles Prüfungsrecht!**

→ **materielles Prüfungsrecht?**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Formelles Prüfungsrecht

Prüfprogramm

Was ist hinsichtlich einer **formellen Verfassungsmäßigkeit** eines Gesetzes zu prüfen?

- **Gesetzgebungskompetenz**
- **Gesetzgebungsverfahren**
- **Form**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten I. Formelle Prüfung



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Formelles Prüfungsrecht

Gesetzgebungskompetenz

Wo ist die Gesetzgebungskompetenz geregelt?

→ **Art. 70 – 82 GG**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung

→ **Gesetzgebungskompetenz**



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Formelles Prüfungsrecht

Gesetzgebungskompetenz

Wer hat **grundsätzlich** die Gesetzgebungskompetenz?

→ **Art. 30 GG: Länder**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung

→ Gesetzgebungskompetenz

1. Grundsatz



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Formelles Prüfungsrecht

Gesetzgebungskompetenz

Was bedeutet **ausschließliche Gesetzgebungskompetenz** des Bundes?

→ Im Bereich der **ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes** haben die **Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung

→ Gesetzgebungskompetenz

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Formelles Prüfungsrecht

Gesetzgebungskompetenz

Wo ist die **ausschließliche Gesetzgebungskompetenz** des Bundes geregelt?

→ **Art. 71, 73 GG**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung

→ Gesetzgebungskompetenz

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Formelles Prüfungsrecht

Gesetzgebungskompetenz

Handelt es sich bei dem **Gesetz zur Abwehr des internationalen Terrorismus um einen Fall der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz** des Bundes?

→ **Ja! Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung (+)

→ Gesetzgebungskompetenz (+)

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz (+)



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Materielles Prüfungsrecht

Grundsatz

Trifft das **Grundgesetz explizite Aussagen zum materiellen Prüfungsrecht?**

→ **Nein!**

- A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten
 - I. Formelle Prüfung (+)
 - Gesetzgebungskompetenz (+)
 - 1. Grundsatz
 - 2. ausschließliche Kompetenz (+)
 - II. Materielle Prüfung



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Materielles Prüfungsrecht

Grundsatz

Wie **ermittelt** man in solchen Fällen den
Sinn einer Rechtsnorm?

→ **Auslegung!**

- A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten
 - I. Formelle Prüfung (+)
 - Gesetzgebungskompetenz (+)
 - 1. Grundsatz
 - 2. ausschließliche Kompetenz (+)
 - II. Materielle Prüfung



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Materielles Prüfungsrecht

Auslegung

Welche **Auslegungsmethoden** sind Ihnen bekannt?

- **Grammatik**
- **Historie**
- **Systematik**
- **Teleologie**

- A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten
 - I. Formelle Prüfung (+)
 - Gesetzgebungskompetenz (+)
 - 1. Grundsatz
 - 2. ausschließliche Kompetenz (+)
 - II. Materielle Prüfung

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Auslegung

Grammatik

Ist ein solches Prüfungsrecht des Bundespräsidenten in **Art. 82 Abs. 1 GG** zu sehen?

→ [...] „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes“ [...]

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung (+)

→ Gesetzgebungskompetenz (+)

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz (+)

II. Materielle Prüfung

1. Grammatische Auslegung

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Auslegung

Historie

Ist ein solches **Prüfungsrecht** des Bundespräsidenten **historisch herzu-
leiten?**

→ **Nein! – Abgrenzung zur WRV**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung (+)

→ Gesetzgebungskompetenz (+)

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz (+)

II. Materielle Prüfung

1. Grammatische Auslegung

2. Historische Auslegung

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Auslegung

Systematik

Ist ein solches **Prüfungsrecht** des Bundespräsidenten **aus** seiner **Funktion herzuleiten**?

- **keine Marionette**
- **repräsentative Funktion**
- **oberstes Staatsorgan**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung (+)

→ Gesetzgebungskompetenz (+)

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz (+)

II. Materielle Prüfung

1. Grammatische Auslegung

2. Historische Auslegung

3. Systematische Auslegung

a) Funktion des Präsidenten

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Auslegung

Systematik

Ergibt sich ein solches **Prüfungsrecht** des Bundespräsidenten **aus** dem **Amts-
eid**?

→ **Art. 56 GG:** [...] „das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen [...]

→ **ACHTUNG:** Zirkelschluss!!!

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung (+)

→ Gesetzgebungskompetenz (+)

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz (+)

II. Materielle Prüfung

1. Grammatische Auslegung

2. Historische Auslegung

3. Systematische Auslegung

a) Funktion des Präsidenten

b) Amtseid

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Auslegung

Systematik

Ergibt sich ein solches **Prüfungsrecht** des Bundespräsidenten **aus** der **Grundgesetzbindung** aller Verfassungsorgane?

- **Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 Abs. 3 GG**
- **Tätigkeiten von Verfassungsorganen nur im Rahmen geltenden Verfassungsrechts**
- **ACHTUNG: Zirkelschluss!!!**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung (+)

→ Gesetzgebungskompetenz (+)

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz (+)

II. Materielle Prüfung

1. Grammatische Auslegung

2. Historische Auslegung

3. Systematische Auslegung

a) Funktion des Präsidenten

b) Amtseid

c) Grundgesetzbindung



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Auslegung

Systematik

Ergibt sich ein solches **Prüfungsrecht** des Bundespräsidenten **aus** der **Präsidentenanklage**?

→ **Art. 61 Abs. 1 GG: [...]** „wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes“ [...]

→ **ACHTUNG: Zirkelschluss!!!**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung (+)

→ Gesetzgebungskompetenz (+)

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz (+)

II. Materielle Prüfung

1. Grammatische Auslegung

2. Historische Auslegung

3. Systematische Auslegung

a) Funktion des Präsidenten

b) Amtseid

c) Grundgesetzbindung

d) Präsidentenanklage



Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Auslegung

Systematik

Ergibt sich ein solches **Prüfungsrecht** des Bundespräsidenten **aus** dem **Verwerfungsmonopol des BVerfG**?

→ **Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG: [...] „bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit“ [...]**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung (+)

→ Gesetzgebungskompetenz (+)

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz (+)

II. Materielle Prüfung

1. Grammatische Auslegung

2. Historische Auslegung

3. Systematische Auslegung

a) Funktion des Präsidenten

b) Amtseid

c) Grundgesetzbindung

d) Präsidentenanklage

e) Verwerfungsmonop. des BVerfG

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Auslegung

Teleologie

Ergibt sich ein solches **Prüfungsrecht** des Bundespräsidenten **aus** der **Vermeidung von offensichtlichen Verfassungsverstößen**?

- **Grundgesetzbindung aller Verfassungsorgane**
- **Gewaltenteilung**
- **Unzumutbarkeit**

A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

I. Formelle Prüfung (+)

→ Gesetzgebungskompetenz (+)

1. Grundsatz

2. ausschließliche Kompetenz (+)

II. Materielle Prüfung

1. Grammatische Auslegung

2. Historische Auslegung

3. Systematische Auslegung

a) Funktion des Präsidenten

b) Amtseid

c) Grundgesetzbindung

d) Präsidentenanklage

e) Verwerfungsmonop. des BVerfG

4. Teleologische Auslegung

Crashkurs:

- Staatsrecht -



Teil 5: Übungsklausur – Lösung

Ergebnis

Eine **inhaltliche Prüfung** des Gesetzes **auf** seine **Verhältnismäßigkeit** ist **nicht möglich**, da der Sachverhalt den Wortlaut nicht angibt.

Der **Bundespräsident handelt rechtmäßig**, wenn er für sich ein Prüfungsrecht beansprucht.

!!! Andere Ansichten bei guter Begründung vertretbar !!!

- A. Prüfungsrecht des Bundespräsidenten
 - I. Formelle Prüfung (+)
 - Gesetzgebungskompetenz (+)
 - 1. Grundsatz
 - 2. ausschließliche Kompetenz (+)
 - II. Materielle Prüfung
 - 1. Grammatische Auslegung
 - 2. Historische Auslegung
 - 3. Systematische Auslegung
 - a) Funktion des Präsidenten
 - b) Amtseid
 - c) Grundgesetzbindung
 - d) Präsidentenanklage
 - e) Verwerfungsmonop. des BVerfG
 - 4. Teleologische Auslegung
- B. Ergebnis (+/-)

Crashkurs:

- Staatsrecht -

Teil 5: Übungsklausur – Offene Fragerunde





Crashkurs:

- Staatsrecht -

Offene Fragerunde





Crashkurs:

- Staatsrecht -

